AZ: 8/81/813

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal
vom 22. März 2018,
mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (OÖ AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i. d. g. F., wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in den Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in den Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmittel in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen des aufgelisteten Straßenzuges:
Diese sind:
Aramsberg bis zur Wegkreuzung bei Tallerstraße 6, Robert Almhofer

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den ASZs des Bezirkes Kirchdorf sowie im AWZ Inzersdorf. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den Öffnungszeiten in ein ASZ des Bezirkes Kirchdorf bzw. ins AWZ Inzersdorf zu verbringen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein ASZ bzw. AWZ während der Betriebszeiten des Bezirkes Kirchdorf zu bringen. Oder bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen, ansonsten jederzeit zu den angegebenen Sammelstandorten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Sammelstandorte für Biotonnenabfälle
- Ortszentrum (Dorfstub'n)
- Am Inslingbach
- Hubertusweg
- Römerstraße
- Am Ferstlberg
- Lauterbach
- Kremsstraße
- Poxleitenstraße
- Sägestraße

(4) **Grünabfälle** sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten zu den Kompostierungsanlagen Schnellnberger, Wartberg an der Krems, Hauptstraße 51, bzw.
Hebesberger, vulgo Tretter, Micheldorf in OÖ, Kremsdorf 10,
zu verbringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke	60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne	60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer	770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer	1.100 Liter	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke	7 - 240 Liter	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschafts-eigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem im Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche:
1 – Personen-Haushalt	5 Liter
2 – Personen-Haushalt	8,5 Liter
3 – Personen-Haushalt	11,3 Liter

4 – Personen-Haushalt ..... 13,5 Liter
5 – Personen-Haushalt ..... 15 Liter

(2) für Gaststätten ohne Beherbergung
bis 20 Sitzplätze Hausabfalltonnen mit mindestens 180 ltr. Gesamtvolumen
für weitere 10 Sitzplätze zusätzlich 60 ltr. Hausabfallvolumen

(3) für Gaststätten mit Beherbergung
bis 10 Betten Hausabfalltonnen mit mindestens 180 ltr. Gesamtvolumen
für weitere 5 Betten zusätzlich 60 ltr. Hausabfallvolumen

(4) für Handels- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte
bis 5 Mitarbeiter mindestens 1 Hausabfalltonne mit 120 Liter Volumen
für weitere 5 Mitarbeiter zusätzlich 60 ltr. Hausabfallvolumen

(5) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke *(gegen Entgelt)* im Gemeindeamt abgeholt werden.

(6) Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

§ 6
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.

(2) Sperrige Abfälle können 6 Tage pro Woche in den ASZs bzw. im AWZ Inzersdorf des Bezirkes Kirchdorf unter Einhaltung der Betriebszeiten abgegeben werden.
Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt wöchentlich.

(4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Fa. Bioentsorgung Steinmaßl, Natzberg 33, 4542 Nußbach, welcher eine Biogasanlage

mit oben angeführtem Standort zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

Weiters besteht über den BAV Kirchdorf eine vertragliche Vereinbarung für Grünabfälle mit den Kompostierungsanlagen Schnellnberger, 4552 Wartberg an der Krems, Hauptstraße 51, bzw. Hebesberger, 4563 Micheldorf in OÖ, Kremsdorf 10, im Bezirk Kirchdorf.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr nach den Bestimmungen des § 18 OÖ AWG 2009 i. d. g. F. sind in einer gesonderten Abfallgebührenordnung, die der Gemeinderat erlässt, vorzunehmen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 29. Juni 2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Winkler-Ebner, MBA

Aushang an der Gemeindeamtstafel
vom 30. 3. 2018 DA
bis 16. 4. 2018 DA

F. d. R.:

Gemeindeamt
Pol. Bez. Kirchdorf a.d. Krems
Inzersdorf im Kremstal